



Beschlussvorlage

Einreicher:	Bürgermeister		
	Fachbereich 3	öffentlich	Vorlagen-Nr.: BV/784/2026
erarbeitet:	Kommunalentwicklung/Bau Bezumna, Yevgeniya	Az.:	erstellt am: 02.09.2026

Betreff

Feststellungsbeschluss zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben

Gremium	Ist-Termin	Zuständigkeit
Stadtentwicklungsausschuss	28.09.2026	Vorberatung
Hauptausschuss	29.09.2026	Vorberatung
Stadtrat	13.10.2026	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt die Aufhebung des Feststellungsbeschlusses zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom 23.06.2026 (Beschluss-Nr.: 15/366/26).

Der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschließt auf Grundlage des Abwägungsbeschlusses vom 13.10.2026 die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben auf den Flächen der Gemarkung Hedersleben, Flur 2, Flurstücke 6/15, 6/16 (Teilfläche), 7/6, 7/7, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/5, 12/6, 12/7, 12/8, 12/9, 12/10, 12/11, 12/12, 12/13, 12/47, 12/48, 59, 70, 72, 74 (Teilfläche), 74/4, 75/4, 76/4, 83 (Teilfläche), 153/5 (Teilfläche), 156/4 (Teilfläche), 158/13 (Teilfläche), 159/3 (Teilfläche) und 161/2 (Teilfläche) sowie in der Flur 3, Flurstücke 5/7, 5/8, 5/9, 7/25, 7/26, 7/27, 7/28, 7/29, 7/30, 7/31, 7/32, 7/35, 7/55, 7/56, 7/57, 7/84, 19 (Teilfläche) und 20 (Teilfläche) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der zuständigen Verwaltungsbehörde als Planfassung zur Genehmigung vorzulegen. Die abschließende Fassung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben vom September 2026, bestehend aus der Planzeichnung mit Änderungsbereich sowie Begründung mit dem gesamträumlichen Planungskonzept zur Ermittlung von Potentialflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Lutherstadt Eisleben und Umweltbericht wird dem Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo die Planänderung mit Begründung eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wirksam.

Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017

- (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
 - Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), das zuletzt durch das Gesetz vom 17.12.2025 (GVBl. LSA S. 834) geändert worden ist.

Darlegung des Sachverhalts / Begründung:

Am 04.06.2024 wurde vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben der Beschluss für die Erarbeitung der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben gefasst (Beschluss-Nr.: 30/741/24). Die Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte im Amtsblatt der Lutherstadt Eisleben Nr. 06/2024 am 29.06.2024.

Der Beschluss zur Anerkennung und Auslegung des Vorentwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom Juli 2024 für die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben am 10.09.2024 gefasst (Beschluss-Nr.: 2/55/24). Die frühzeitige öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 09/2024 am 25.09.2024 bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung fand vom 07.10.2024 bis einschließlich 11.11.2024 statt.

Am 07.10.2025 wurde vom Stadtrat der Beschluss über die Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben gefasst (Beschluss-Nr.: 10/256/25).

Die Anerkennung und Auslegung des Entwurfs der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben in der Fassung vom August 2025 für die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde am 07.10.2025 vom Stadtrat der Lutherstadt Eisleben beschlossen (Beschluss-Nr.: 10/258/25). Die förmliche öffentliche Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 10/2025 am 30.10.2025 bekannt gemacht. Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand vom 03.11.2025 bis einschließlich 03.12.2025 statt. Im Zuge der Beteiligung der öffentlichen Auslegung wurden Stellungnahmen abgegeben, die in den Entwurf eingearbeitet wurden.

Am 23.06.2026 wurde der Beschluss über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf gefasst.

Aufgrund eines beachtlichen Verfahrensfehlers wurden die Verfahrensschritte nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB wiederholt. Die wiederholte förmliche öffentliche Auslegung wurde am 31.07.2026 im Amtsblatt Nr. 06/2026 bekannt gemacht. Die wiederholte förmliche Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 03.08.2026 bis einschließlich 03.09.2026.

Am 13.10.2026 soll der Beschluss über die Abwägung der während der öffentlichen Auslegung und Beteiligung vorgebrachten Anregungen zum Entwurf erneut gefasst

werden. Der Beschluss vom 23.06.2026 (Beschluss-Nr.: 15/365/26) wird aufgehoben.

Der Bürgermeister wird beauftragt, den Bürgern, den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, die Anregungen hervorgebracht haben, das Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Damit sind die öffentliche Unterrichtung und Beteiligung zum Ziel und Zweck der Planung abgeschlossen.

Im Ergebnis der abschließenden Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben (Fassung vom September 2026) wird die Verfahrensakte mit Planzeichnung mit Änderungsbereich, Begründung und Umweltbericht sowie dem Gesamtablauf des Planverfahrens und den dabei gefassten Beschlüssen dem Landkreis Mansfeld-Südharz als zuständige höhere Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt. Die Erteilung der Genehmigung ist dann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben wirksam.

Mit Wirksamwerden der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben gilt auch der parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ in der Ortschaft Hedersleben der Lutherstadt Eisleben als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt; der Bebauungsplan kann nach Beschlussfassung (Satzungsbeschluss) durch den Stadtrat und anschließender öffentlicher Bekanntmachung in Kraft treten. Eine separate Genehmigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 31 „Solarpark Laweketal“ ist damit nicht mehr erforderlich.

Anlagenverzeichnis:

- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes 2025 der Lutherstadt Eisleben

Finanzielle Auswirkungen:

- ☐ ja
☒ nein

Die erforderlichen Mittel sind bei der Planung für das Haushaltsjahr 2026 berücksichtigt.

Betroffen ist der/ die:

- ☐ Ergebnisplan
☐ Finanzplan
☐ Vermögensrechnung

betroffenes Produkt:

Kontengruppe:

Jährliche Folgekosten:

- ☐ nein

☐ ja, und zwar

Fachbereich 3 Kommunalentwicklung/Bau Ryll, Pia 14.09.2026